

Der schweizerische Abstimmungskalender

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZERISCHE ABSTIMMUNGSKALENDER

Der Bundesrat hat im vergangenen Dezember für das Jahr 1985 folgende eidgenössischen Abstimmungstage festgelegt:

Wochenende vom 10. März
 9. Juni
 22. September
 1. Dezember

Am 10. März gelangten folgende Geschäfte zur Abstimmung:

- a) Ferieninitiative (minimal 4 Wochen für jeden Arbeitnehmer). Ferner im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen des Bundes
- b) Aufhebung der Bundessubventionen beim Primarschulunterricht
- c) Beschluss über die Beiträge an die berufliche Ausbildung
- d) Aufhebung des Bundesobligatoriums zur Ausrichtung von Subventionen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheit.

Für den 9. Juni sind folgende Entscheidungen vorgesehen:

- a) Initiative "Recht auf Leben" und wiederum einige Beschlüsse im Zusammenhang mit der Finanzlage des Bundes, nämlich:
- b) Aufhebung der Anteile der Kantone am Erlös aus den Stempelabgaben
- c) Neue Aufteilung der Netto-Einnahmen aus den Steuern auf Gebrannten Wassern
- d) Aufhebung der Bundeshilfe an die Brot-Getreideproduzenten auf ihrem eigenen Bedarf

Für den Urnengang vom 22. September sollen gemäss Bundesrat

- a) die Eherechtsinitiative
- b) die Investitionsrisikogarantie
- c) der Spätsommerschulbeginn

zur Abstimmung kommen.

Gegen die Vorlagen a und c ist das Referendum ergriffen worden, deshalb nun die Befragung von Volk und Ständen.

Für den 1. Dezember sind die Geschäfte noch nicht festgelegt. Je nach dem Gang der parlamentarischen Arbeiten kommen die Kulturinitiative, die Initiative gegen die Vivisektion, die Kündigungsschutzinitiative und die Lehrwerkstätten-Initiativen in Frage.

Für das Jahr 1986 und zwar für den Monat März, steht bereits eine wichtige eidgenössische Abstimmung auf dem Kalender. Es handelt sich um einen Volksentscheid, der auch die Schweizer im Ausland ganz besonders interessieren wird, nämlich denjenigen über den Beitritt der Schweiz zur UNO. Wegen der staatspolitischen Bedeutung dieser Stellungnahme von Volk und Ständen, wurde bereits festgelegt, dass an diesem Wochenende keine anderen eidgenössischen Vorlagen unterbreitet werden.

Aufruf an die in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können auch die in Liechtenstein wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen und wählen sowie eidgenössische Referendumsbegehren und Volksinitiativen unterzeichnen. Dazu ist jedoch eine einmalige Anmeldung erforderlich. Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger in Liechtenstein, die an eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen regelmässig oder auch nur gelegentlich teilzunehmen beabsichtigen, erhalten die notwendigen Anmeldeformulare und Durchführungsbestimmungen beim

Schweizer-Verein in Liechtenstein
Postfach 654, 9490 Vaduz